

# 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 24.05.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der **Eigenbetriebssatzung** beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebs wird wie folgt geändert:

### 1. In § 1 (Gegenstand des Eigenbetriebs) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Dem Eigenbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Besitzverwaltung des im wirtschaftlichen Eigentum des DLB stehenden unbeweglichen Anlagevermögens wie Grundstücke, Bauten und Außenanlagen.
2. Besitzverwaltung des im wirtschaftlichen Eigentum des DLB stehenden unbeweglichen Kanalvermögens wie Grundstücke, Kanäle, Kanalanlagen und Außenanlagen
3. Die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach §§ 37 HWG, 56 WHG.“

### 2. In § 3 (Leitung des Eigenbetriebs) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsleitung kann Verträge aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 150.000,-- € nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu 10.000,-- € stunden sowie bis zu 5.000,-- € erlassen bzw. unbefristet niederschlagen.“

### 3. In § 5 (Zusammensetzung der Betriebskommission) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Betriebskommission tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.“

#### **4. In § 6 (Aufgaben der Betriebskommission) erhält Abs. 3 folgende Fassung:**

„(3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren.
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 150.000,-- € übersteigt.
4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Absatz 1 EigBGes) gehören.
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes.
6. Vorschlag zur Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
8. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
9. Entscheidung über den Erlass oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 5.000,-- € und Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr über 50.000,-- €, für länger als ein Jahr über 10.000,-- € hinaus.“

#### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 12.07.2023

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister